



66. 23 2. K u. z. d. A

Vereinbarung

7.12.2011

zwischen

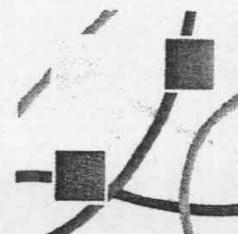
der Stadt Rüsselsheim
als Straßenbaulastträger der L 3040 innerhalb deren Ortsdurchfahrt,
im Folgenden **Stadt** genannt

und

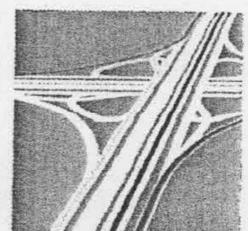
dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Darmstadt
als Straßenbaulastträger der L 3040 außerhalb deren Ortsdurchfahrt,
im Folgenden **ASV** genannt

über

die Neufestlegung der OD-Grenze im Verlauf der L 3040



Staufreies Hessen
2015



Unsere Kompetenz
Ihre Mobilität

§ 1

Anlass und Gegenstand der Vereinbarung

Nach gemeinsamer Auffassung der Stadt und des ASV entstand die im Jahr 1969 vorgenommene Festlegung der Ortsdurchfahrtgrenze im Verlauf der Landesstraße L 3040 am Westrand der Ortslage des Stadtteils Königstätten eher aus der Euphorie der "Wirtschaftswunderjahre" und wurde damals eher im Sinne des § 7 (2) HStrG, der eine abweichende einvernehmliche Regelung nach anderen Gesichtspunkten zulässt, festgelegt.

Derzeit beginnt die OD-Grenze zwischen den Netzknoten NK 6016015 (Kreuzung L 3040/K 159) und NK 6016083 (Kreuzung L 3040/A 60) an der in diesem Abschnitt mit zwei getrennten Fahrbahnen ausgebauten L 3040 bei Netz-km 0,586 in Fahrtrichtung Norden.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übereinkunft zwischen der Stadt und dem ASV, die Folgekosten aus der Verlegung der OD-Grenze im Verlauf der L 3040 verträglich zu regeln und auf die Anforderungen der Regelungen im Hessischen Straßengesetz (HStrG)¹ und der zugehörigen Richtlinie für die Behandlung von Ortsdurchfahrten (OD-Richtlinie)² einvernehmlich neu festzulegen.

§ 2

Begründung und Neufestlegung der Ortsdurchfahrtgrenze

Die Stadt und das ASV stellen im Rahmen einer gemeinsamen Ortsbegehung am 12.05.2011 fest, dass die L 3040 in ihrem derzeitig innerhalb der OD liegenden Abschnitt weder der direkten Erschließung der östlich anliegenden Grundstücke noch der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Die 1969 getroffene Festlegung der OD-Grenze entspricht somit nicht den in § 7 (1) HStrG beschriebenen allgemeinen Grenzfestlegungskriterien.

Die L 3040 weist mit der Einmündung aus dem Ortsbereich Königstätten bzw. einer Zufahrt zum Gewerbegebiet Blauer See und den Verknüpfungen mit der sie niveaufrei unterquerenden BAB A 60 eher den Charakter einer Ortsumgehung gemäß § 8 HStrG bzw. einer Ortsverbindungsstraße auf.

Aufgrund dieser Eigenschaften wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 7 (1) HStrG und den Ergebnissen der gemeinsamen Ortsbegehung am 12.05.2011 eine Verlegung der OD-Grenze vom derzeitigen Standort an die südliche Zufahrt der L 3040 zur Kreuzung mit dem Straßenzug Stahlstraße/Hessenring als sinnvoll erachtet. Die neue OD-Grenze befindet sich demnach zwischen den Netzknoten NK 6016083 (Kreuzung L 3040/A 60) und NK 6016030 (Kreuzung L 3040/B 486) etwa bei Netz-km 0,264 am Beginn/Ende der Ausrundung der in die L 3040 einmündenden Straßen.

Die genaue Netzkilometrierung ergibt sich aus der vom ASV Darmstadt zu veranlassenden Vermarkung und Vermessung.

Die Stadt bringt in einer Erklärung gegenüber der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung zum Ausdruck, dass sie der oben getroffenen Festlegung

¹ Fassung vom 08.06.2003, zuletzt geändert 12.12.2007

² Eingeführt ab 12.09.2008 mit Schreiben des HMWVL vom 29.08.2008 und des BMVBS vom 14.08.2008

zustimmt. Die Ortsdurchfahrt wird dann durch das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen (HLSV) formell in Kraft gesetzt.

§ 3 Festlegung der Baulasten

Die Stadt und das ASV kommen überein, dass auf dem Streckenabschnitt zwischen der geplanten OD (siehe § 2) und der OD von 1969 (siehe § 1) im Verlauf der L 3040 nachfolgende Anlagenteile in der Unterhaltung und/oder Erhaltung des Straßenbaulastträgers Land, vertreten durch das ASV, liegen:

- die bituminöse Kfz-Fahrbahn der klassifizierten Straße
- die im Bereich der Kfz-Fahrbahn befindlichen Entwässerungsanlagen (Straßenabläufe, Schächte, Kanal). Als Übergabeschächte werden die Schachtnummern K 90 (in Höhe der Einmündung Bensheimer Straße), KRBS50F in Höhe des Flurstücks 296 und SR 23 (in Höhe der Einmündung Hessenring) festgelegt.
- die komplette Markierung im Zuge der klassifizierten Straße
- die Verkehrsbeschilderung und Wegweisung im Zuge der klassifizierten Straße
- die bauliche Erhaltung der Rad-/Gehwege beidseits der Kfz-Fahrbahn
- die Schutzeinrichtungen

und dass die nachfolgenden Anlagenteile in der Unterhaltung und/oder Erhaltung der Stadt liegen:

- die Beleuchtung der klassifizierten Straße
- die Unterhaltung der Rad-/Gehwege
- die Warteflächen im Bereich der Bushaltestellen
- die Fahrgastunterstände an den Bushaltestellen
- der Mittelstreifen und dessen Bepflanzung
- der Grünstreifen und dessen Bepflanzung zwischen dem gemeinsamen Geh- und Radweg und der seitlichen Grundstücksgrenze

Die Stadt und das ASV kommen überein, dass die vorhandenen Signalanlagen an den Kreuzungen/Einmündungen der

- Bensheimer Straße
- Zufahrt Gewerbegebiet Blauer See und BAB-Anschlussstelle Rüsselsheim-Königstätten (Süd)
- Zufahrt BAB-Anschlussstelle Rüsselsheim-Königstätten (Nord)

zunächst in der Baulast der Stadt verbleiben. Gemäß den in einer Vereinbarung aus dem Jahr 2004 getroffenen Festlegungen beteiligt sich das ASV durch jährliche Zahlungen an den Kosten für die Instandhaltung bzw. Ertüchtigung dieser Signalanlagen.

Ist eine Neuinstallierung dieser Signalanlagen aufgrund ihres Alters unumgänglich, gehen diese nach ihrer Erneuerung durch die Stadt vollständig in die Baulast des Straßenbaulastträgers Land, vertreten durch das ASV, über. Die Erneuerung wird zwischen dem für die Signalanlagen zuständigen Bereich des ASV und der Stadt abgestimmt.

§ 4
Gestattungen und Satzungen

It übergibt dem ASV die bestehenden Gestattungsverträge und Leitungspläne.
SV erstellt für die Stadt kostenneutral die Gestattung der vorhandenen
en.

dt verpflichtet sich, das Oberflächenwasser der Straße unentgeltlich in die
tion aufzunehmen und schadlos abzuführen.

§ 5
Schlussbestimmungen

vereinbarung wird dreifach angefertigt. Die Stadt und das ASV Darmstadt
die drei Ausfertigungen zur Unterzeichnung, das HLSV erhält eine
chnete Fassung zur Kenntnisnahme.

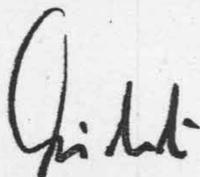
gen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

tigkeiten aus dieser Vereinbarung wird als Gerichtsort Darmstadt festgelegt.

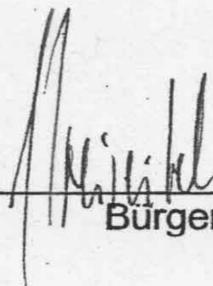
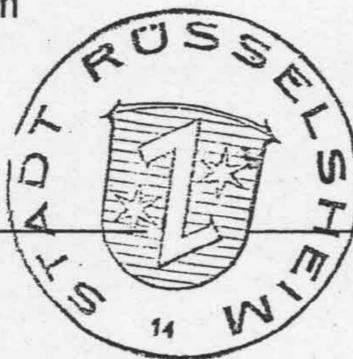
Stadt Rüsselsheim
sheim, den

.....

agistrat der Stadt Rüsselsheim



Oberbürgermeister

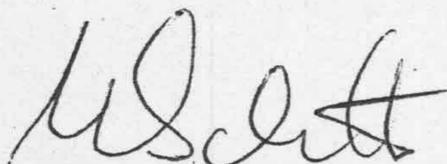


Bürgermeister

s Amt für Straßen- und
rswesen Darmstadt

adt, den

07.11.11
.....



Markus Schmitt
(Amtsleiter)



Erklärung

Die OD im Zuge der L 3040, zwischen Netzknoten (NK) 6016 083 und 6016 030 gliedert sich in:

OD (Verknüpfungsbereich)
von Station km 0,264 bis Station km 0,810

und in

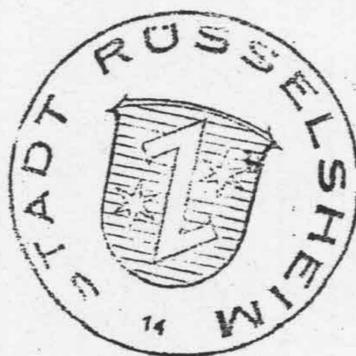
OD (Erschließungsbereich)
von Station km 0,810 bis Netzknoten 6016 030

Die Stadt Rüsselsheim ist damit einverstanden, dass aufgrund des Hessischen Straßengesetzes § 7 Abs. 2 im Zuge der L3040 eine Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze wie aufgeführt, im Straßenverzeichnis vorgenommen wird. Die Straßenbaulast regelt sich hierbei nach § 41 des Hessischen Straßengesetzes.

01. DEZ. 2011

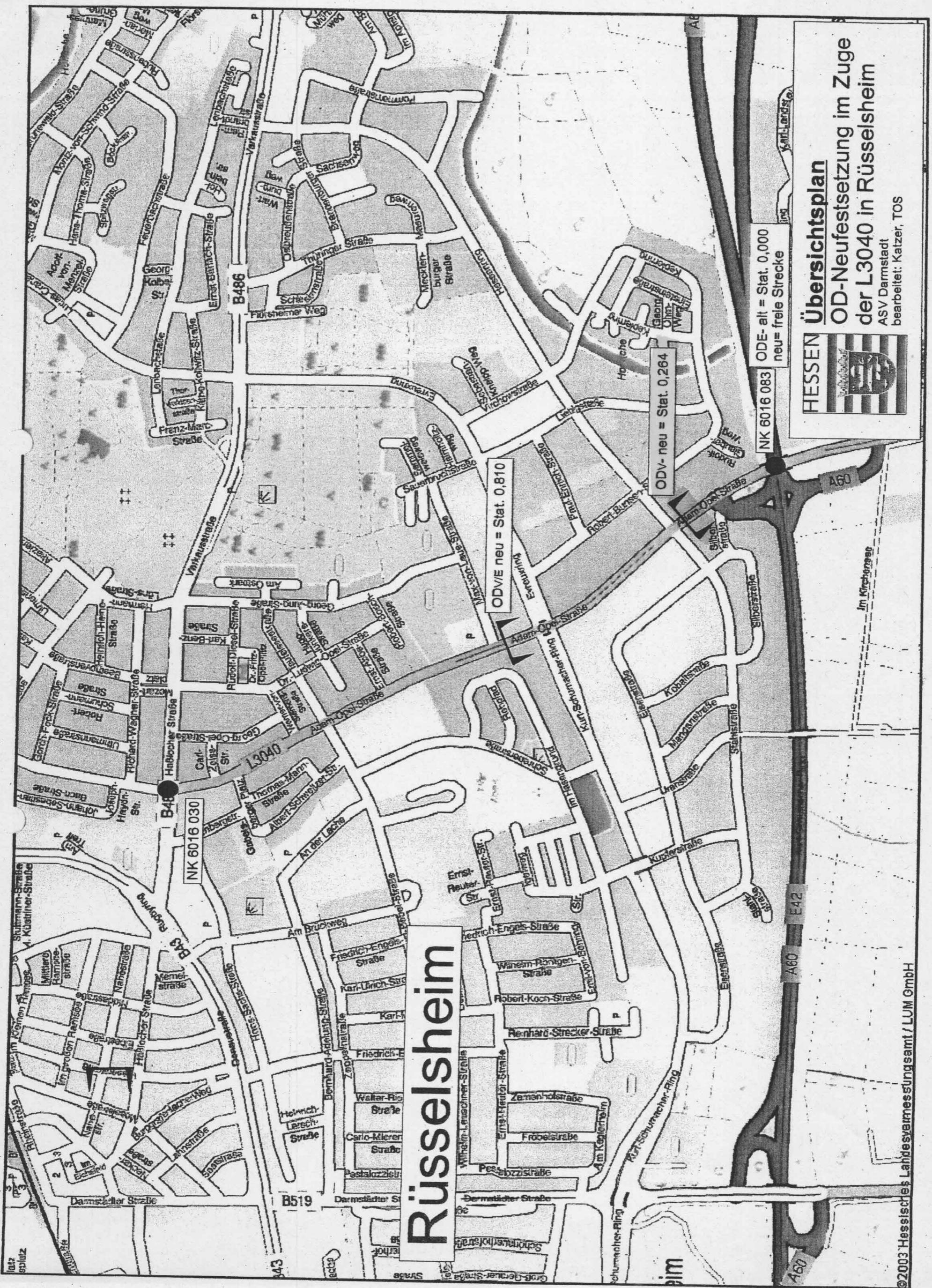
Rüsselsheim, den.....

Oberbürgermeister



Bürgermeister

Rüsselsheim



ODE- alt = Stat. 0,000
neu = freie Strecke

NK 6016 083

ODV-neu = Stat. 0,264

ODV/E neu = Stat. 0,810

Übersichtsplan OD-Neufestsetzung im Zuge der L3040 in Rüsselsheim



ASV Darmstadt
bearbeitet: Katzer, TOS